

99. 1. Liegt ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund vor, wenn das Beschwerdegericht eine Rüge des Beschwerdeführers mit Stillschweigen übergangen hat? *Nein*

2. Solidarische Haftung mehrerer Streitgenossen für die Prozeßkosten?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 24. Oktober 1892 i. S. B. u. Gen. (Rl.)  
w. R. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 122/92.

- I. Amtsgericht Münster.
- II. Landgericht daselbst.
- III. Oberlandesgericht Hamm.

Durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 17. Oktober 1891 wurden die von den Beklagten F. und R. den Klägern nach dem Urteile vom 10. Juni 1891 zu erstattenden Kosten auf 44,58 *M* und 1,10 *M* für den Beschluß festgesetzt. Das Landgericht hob diesen Beschluß, soweit er den Mitbeklagten F. betraf, auf dessen Beschwerde auf und setzte die von F. zu erstattenden Kosten auf 30,34 *M* und 1,10 *M* für den Beschluß fest. Infolge der hierauf von F. erhobenen weiteren Beschwerde hat das Oberlandesgericht sowohl den Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichtes wie den Beschluß des Landgerichtes aufgehoben und das Kostenfestsetzungsgesuch der Kläger als zur Zeit unzulässig zurückgewiesen. Der nunmehr von den Klägern eingelegten weiteren Beschwerde ist vom Reichsgerichte stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

... „Es fragt sich vorab, ob die weitere Beschwerde des Mitbeklagten F. trotz der Vorschrift des §. 531 Abs. 2 C.P.O. als statthaft anzusehen war. Das Oberlandesgericht bejaht diese Frage einerseits deshalb, weil das Landgericht den F. mit mehr Kosten belastet habe, als dies durch den Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichtes geschehen sei, und andererseits, weil das Landgericht die von F. be-

reits in der ersten Beschwerde erhobene Klage, daß nur er, nicht aber auch der Mitbeklagte N. von den Klägern gemäß §. 100 C.P.O. zur Einreichung der Berechnung seiner Kosten aufgefordert worden sei, stillschweigend übergangen habe.

Die Unhaltbarkeit des letzteren Grundes ergibt sich daraus, daß das Landgericht keineswegs verpflichtet war, alle in der Beschwerde des F. enthaltenen Ausführungen einer ausdrücklichen Erörterung zu unterziehen. Wäre in dem landgerichtlichen Beschlusse eine Klage des F. mit Stillschweigen übergangen worden, so ließe sich daraus nicht ohne weiteres auf eine unvollständige Prüfung des Inhaltes der Beschwerde schließen, vielmehr zunächst nur folgern, daß das Gericht die übergangene Klage für ungerechtfertigt erachtet habe, was einer besonderen Motivierung nicht bedurft hätte. Denn in der Civilprozeßordnung ist über die Begründung von Gerichtsbeschlüssen, auf welche nach §. 294 der §. 284 keine entsprechende Anwendung findet, nichts vorgeschrieben, so daß es dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist, in welchem Umfange es seine Beschlüsse mit Entscheidungsgründen versehen, und inwieweit es das der Beschlusfassung vorausgegangene Parteivorbringen zum Gegenstande der Besprechung machen will. Danach kann das Verfahren eines Beschwerdegerichtes nicht deshalb als ein mangelhaftes bezeichnet werden, weil in dem die Beschwerde zurückweisenden Beschlusse einzelne Angriffe des Beschwerdeführers unerwähnt geblieben sind, und ist solche Nichterwähnung für sich allein nicht geeignet, einen neuen selbständigen Beschwerdeggrund für die weitere Beschwerde abzugeben.

Anders war die Sachlage bei dem vom Vorderrichter angezogenen Beschlusse des Reichsgerichtes vom 4. Januar 1887,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 17 S. 371,

indem damals das Beschwerdegericht ausdrücklich abgelehnt hatte, zur Begründung der Beschwerde vorgebrachte neue Thatsachen in Betracht zu ziehen, und ebensowenig steht der Auffassung der Vorinstanz der Beschluß des Reichsgerichtes vom 20. August 1887,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 18 S. 425,

zur Seite. Denn bei diesem Beschlusse, auf welchen im übrigen nicht näher eingegangen zu werden braucht, glaubte der beschließende Senat nach den vorliegenden Umständen als unzweifelhaft annehmen zu müssen, daß das Oberlandesgericht einzelne Angriffe des Beschwerde-

führers nicht geprüft, sondern übersehen habe. Im gegenwärtigen Falle aber fehlt es für den Vorwurf eines Übersehens gegenüber dem Landgerichte an jedem Anhalte, wie auch solcher Vorwurf in dem jetzt angefochtenen Beschlusse nicht erhoben worden ist. Überdies war eine „Rüge“, wie solche das Oberlandesgericht voraussetzt, in der ersten Beschwerde des F. gar nicht enthalten.“

(Dies wird näher ausgeführt.)

„Was sodann den ersten Grund der Vorinstanz anlangt, so waren allerdings in dem Festsetzungsbeschlusse des Amtsgerichtes F. und R. zur Erstattung von 44,58 *M* und 1,10 *M* Beschlußkosten für verpflichtet erklärt worden, während der landgerichtliche Beschluß die von F. allein zu erstattenden Kosten auf 30,84 *M* und 1,10 *M* festsetzt. Keinesfalls könnte danach die weitere Beschwerde des F. über den Betrag von 8,05 *M* und 55 *S* hinaus für statthaft erachtet werden. Denn wäre auch der amtsgerichtliche Beschluß mit dem Vorberrichter dahin aufzufassen, daß F. und R. für die festgesetzten 44,58 *M* und 1,10 *M* nur nach Kopfteilen haften sollten, so würde doch bis zur Höhe von 22,29 *M* und 55 *S* völlige Übereinstimmung zwischen den beiden ersten Beschlüssen vorliegen und insoweit ein neuer selbstständiger Beschwerdebegrund mangeln.

Es kam indessen in dem landgerichtlichen Beschlusse eine Abänderung des Festsetzungsbeschlusses zu Ungunsten des F. überhaupt nicht gefunden werden. Der Festsetzungsbeschluß vom 17. Oktober 1891 hat, seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend, nur den Betrag der zu erstattenden Kosten festgesetzt, dagegen über die Frage, ob F. und R. für den festgesetzten Betrag solidarisch oder nach Kopfteilen haften, eine selbständige Entscheidung nicht getroffen. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist der dem Erstattungsansprüche zu Grunde liegende Titel (§§. 98. 99. 279 Abs. 2 C. P. O.). Die Formel des im Festsetzungsbeschlusse bezogenen Urtheiles vom 10. Juni 1891 gewährt nach dieser Richtung für sich allein keinen sicheren Anhalt. Wenn dort R. und F. verurteilt werden, „an die Kläger 7,90 *M* zu zahlen und zwei Drittel der Prozeßkosten zu tragen“, so läßt sich diese Verurteilung nach ihrem Wortlaute bezüglich der Hauptforderung und bezüglich der Kosten ebensowohl im Sinne einer solidarischen Verpflichtung der beiden Verurteilten wie

im Sinne einer Haftung nach Kopfteilen verstehen.<sup>1</sup> Zur Feststellung der wahren Bedeutung der Entscheidung muß deshalb auf deren Gründe zurückgegangen werden, und zwar, da das Urteil vom 10. Juni 1891 nur die Folge des in dem bedingten Urteile vom 5. November 1890 einem der Beklagten auferlegten Eides ausgesprochen hat, auf die Gründe des bedingten Urteiles und des die Berufung gegen dasselbe zurückweisenden landgerichtlichen Urteiles. In den Gründen dieser beiden Urteile ist nun ausdrücklich hervorgehoben, daß F. und R. für den — in Höhe von 7,90 *M* — entstandenen Schaden nach §. 29 A.L.R. I. 6 solidarisch haften. Bei richtiger Auffassung des §. 95 Abs. 4 C.P.D. mußten danach auch die Prozeßkosten, soweit sie nicht die Kläger wegen der Mitbelangung des dritten Beklagten trafen, dem F. und dem R. solidarisch zur Last gelegt werden. Denn eine Verpflichtung, für die Kosten solidarisch zu haften, tritt nach der angezogenen Gesetzesvorschrift, wie das Reichsgericht bereits früher ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 15 S. 381, auch dann ein, wenn nach dem bürgerlichen Rechte in dem dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse eine Solidarverbindlichkeit begründet ist. Entscheidend ist nun freilich, ob die erkennenden Gerichte dieselbe Auffassung gehabt und auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht haben. Diese Frage muß jedoch unbedenklich bejaht werden, und dadurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von den seitens des Vorderrichters in Bezug genommenen früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes (Jur. Wochenschr. 1886 S. 314 Nr. 3, 1888 S. 66 Nr. 3). Bei der Fassung der hier maßgebenden Urteile, wonach F. und R. in demselben Sache gleichmäßig zur Zahlung von 7,90 *M* und zur Tragung von zwei Drittel der Prozeßkosten verurteilt sind, erscheint die Annahme ausgeschlossen, daß die Haftbarkeit der beiden Verurteilten in betreff der Kosten anders geartet sein sollte als in betreff der Hauptforderung. Kann also die Verurteilung in der Hauptsache nach der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Erläuterung nur dahin aufgefaßt werden, daß

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 S. 63 Anm. 43 S. 359; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 48 Anm. 11 S. 121, sowie auch A.G.D. I. 24 §. 13. D. E.

F. und R. solidarisch zur Zahlung von 7,90 *M* verpflichtet sein sollten, so folgt daraus bei der gegebenen Sachlage ohne weiteres, daß auch wegen zwei Drittel der Prozeßkosten eine solidarische Haftung beider hat ausgesprochen werden sollen und in unzweideutiger Weise ausgesprochen worden ist. Auf dieser Grundlage war alsdann der amtsgerichtliche Festsetzungsbeschluß zu erlassen, durch welchen demgemäß die von F. und R. solidarisch zu erstattenden Kosten auf den Betrag von 44,58 *M* und 1,10 *M* festgesetzt worden sind. Die hieran in dem landgerichtlichen Beschlusse vorgenommene Änderung gereichte also lediglich zum Vorteile des F., indem nunmehr der Betrag der von ihm zu erstattenden Kosten auf 30,34 *M* und 1,10 *M* herabgesetzt wurde.

Die weitere Beschwerde des F. erweist sich somit in Ermangelung eines neuen selbständigen Beschwerdebegrundes gemäß §. 531 Abs. 2 C.P.D. durchweg als unstatthaft, weshalb unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ihre Verwerfung erfolgen . . . mußte."